

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (1/7)

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 54 MWp auf einer ca. 43,5 ha großen Fläche auf den Flurnummern 3086/4, 3086/7, 3086/8, 3055, 1279, 1409, 3004, 1413, 1413/1, 1371, 1373, 1400, 187, 1503, 1656 und 1657 in der Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming.

Bauherr: GSt 50. Solarpark GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling

**Standort**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.-Nrn. 3086/4, 3086/7, 3086/8, 3055, 1279, 1409, 3004, 1413, 1413/1, 1371, 1373, 1400, 187, 1503, 1656 und 1657 in der Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming.

Diese werden mit den entsprechenden Nummerierungen in den folgenden textlichen und planlichen Festsetzungen welche auf dem Planteil "2.1 Textliche Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Tabertshausen" aufgeführt werden, abgehandelt:

Fläche 1:  
Teilfläche 1.1: Fl.-Nrn. 3086/4, 3086/7, 3086/8  
Teilfläche 1.2: Fl.-Nr. 3055 TF Nord  
Teilfläche 1.3: Fl.-Nr. 3055 TF Süd

Fläche 2:  
Teilfläche 2.1: Fl.-Nr. 1279 TF

Fläche 3:  
Teilfläche 3.1: Fl.-Nr. 1409  
Teilfläche 3.2: Fl.-Nr. 3004  
Teilfläche 3.3: Fl.-Nrn. 1413, 1413/1

Fläche 4:  
Teilfläche 4.1: Fl.-Nr. 1371  
Teilfläche 4.2: Fl.-Nr. 1373

Fläche 5:  
Teilfläche 5.1: Fl.-Nr. 1400  
Teilfläche 5.2: Fl.-Nr.187

Fläche 6:  
Teilfläche 6.1: Fl.-Nr. 1503  
Teilfläche 6.2: Fl.-Nrn. 1656, 1657

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten und Westen der Gemeinde Aholming um die Ortsteile Tabertshausen und Breitfeld. Bei den überplanten Bereichen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (A11), sowie mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211). Allgemein befinden sich in der Umgebung des Plangebiets mehrere ackerbaulich genutzte Flächen, Siedlungsflächen und Gemeindestraßen. Zudem verläuft durch die Ortsteile Breitfeld und Tabertshausen die Staatsstraße St 2124. Die nächste Wohnbebauung befindet sich westlich der Anlage auf Teilfläche 2.1 im Ortsteil Breitfeld, in einer Entfernung von ca. 20 m zum Baufeld.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (2/7)

**Leistung pro Teilfläche Anzahl Stromspeicher pro Teilfläche**

Fläche 1:  
Teilfläche 1.1: 3.716 kWp 1  
Teilfläche 1.2 + 1.3 : 4.378 kWp 1

Fläche 2:  
Teilfläche 2.1: 1.865 kWp 1

Fläche 3:  
Teilfläche 3.1: 2.385 kWp 10  
Teilfläche 3.2: 4.70 kWp 1  
Teilfläche 3.3: 5.662 kWp 2

Fläche 4:  
Teilfläche 4.1: 8.546 kWp 3  
Teilfläche 4.2: 2.055 kWp 1

Fläche 5:  
Teilfläche 5.1: 1.280 kWp 1  
Teilfläche 5.2: 1.0643 kWp 3

Fläche 6:  
Teilfläche 6.1: 3.164 kWp 1  
Teilfläche 6.2: 9.573 kWp 4

Die Stromspeicher haben jeweils eine Leistung von 2,35 MW.

**Technische Angaben**  
Art der baulichen Nutzung:  
Es sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

SO Photovoltaik  
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem.§ 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeichern, Übergabestationen, Einfriedungen sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich/dienlich sind.

SO mit Zweckbestimmung Umspannwerk  
Sonstiges Sondergebiet für „Anlagen zur Transformation von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig ist die Errichtung von technischen und betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Umwandlung von Strom erforderlich sind (z.B. Trafos, Schaltgebäude, Schaltanlage, Leitungen, Sammelschienen, Übergabemasten, Freiluftschaltanlage, Blitzschutzmast).

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (3/7)

Maß der baulichen Nutzung:  
Grundflächenzahl (GRZ)

SO Photovoltaik  
Teilflächen 1.1, 1.2 und 1.3 (ohne Ausgleichspflicht)  
Maximal zulässige GRZ bei Anlagen = 0,5

Teilflächen 2.1, 3.1, 3.2, 3.3, 4.2, 5.1, 6.1 und 6.2  
Maximal zulässige GRZ bei Anlagen = 0,6

Teilflächen 4.1 und 5.2  
Maximal zulässige GRZ bei Anlagen = 0,7

SO mit Zweckbestimmung Umspannwerk  
Teilfläche 3.1  
Maximal zulässige GRZ = 0,8

Höhe der baulichen Anlagen:  
Die festgelegten Höhen sind ab dem natürlichen Gelände zu messen.

SO Photovoltaik  
Maximale Moduloberkante: 3,5 m zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante bis Moduloberkante. Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 4,0 m, zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante bis zum First.  
Modulabstand zum Boden: mind. 0,8 m, zu messen von der natürlichen Geländeoberkante zur Modulunterkante.

Nebenanlagen:  
SO Photovoltaik  
Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, der PV-Anlagen darf

In Teilfläche 3.1 und 6.2 einen Wert von 250 m² nicht überschreiten.

In den Teilflächen 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2 und 6.1 einen Wert von 100 m² nicht überschreiten.

Die einzelnen Standorte sind plangemäß umzusetzen.

SO mit Zweckbestimmung Umspannwerk  
Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind nicht zulässig.

Gestaltung der baulichen Anlagen:  
SO Photovoltaik  
- Abstand der Modulreihen der Teilflächen 2.1, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2 mind. 1,0 m  
- Abstand der Modulreihen der Teilflächen 1.1, 1.2 und 1.3 (ohne Ausgleich) mind. 4,1 m  
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten  
- Modulausrichtung nach Süden

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (4/7)

- Modulanstellung 20°  
- Die Nebengebäude sind mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen.  
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserundurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.  
- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

SO mit Zweckbestimmung Umspannwerk  
- Verkehrswege und Stellplätze sind, soweit technisch möglich, in wasserundurchlässiger Weise zu befestigen  
- Dachform und Dachdeckung  
- Die Gebäude sind mit regelmäßigem Flachdach, Pultdach oder Satteldach auszuführen. Die Dachhaut des Gebäudes muss in harter, feuerhemmender Bedachung nach DIN 4102, Teil 7, ausgeführt werden.

Geländeänderungen:  
SO Photovoltaik  
Im Bereich des SO Photovoltaik sind keine Geländeänderungen zulässig.

SO mit Zweckbestimmung Umspannwerk  
Im Bereich des SO mit Zweckbestimmung Umspannwerk sind Geländeänderungen von maximal 1,0 m sind zulässig.

Geländeänderung im Mastnahbereich sind nicht zulässig.

**Erschließung**  
Die Erschließung der Teilflächen 1.1, 1.2 und 1.3 kann über bestehende Wirtschaftswege, welche an die Staatsstraße ST 2124 (Plattlinger Straße) anschließen, erfolgen.

Die Teilfläche 2.1 kann über bestehende Wirtschaftswege, welche im Osten an die Fläche angrenzen, erschlossen werden. Diese knüpfen südlich der Teilfläche an die Staatsstraße ST 2124 (Plattlinger Straße) an.

Die Teilfläche 3.2 hingegen kann über die Schwaigerstraße erschlossen werden, welche im Osten an die Staatsstraße ST 2124 (Plattlinger Straße) angrenzt. Die Teilflächen 3.1 und 3.3 werden über einen Wirtschaftsweg erschlossen, welcher im Westen an die ST 2124 angrenzt.

Die Erschließung der Teilflächen 4.1 und 4.2 kann über bestehende Wirtschaftswege, welche über die Gemeindestraße „Penzlingermoosstraße“ zur Staatsstraße St 2124 und weiter zur Bundesstraße B 8 führen, erfolgen.

Die Teilflächen 5.1 und 5.2 können über die bestehenden wirtschaftlichen Zufahrten, welche von der Gemeindestraße „Schloßweg“ abgehen erschlossen werden. Der „Schloßweg“ grenzt im Westen, im Ort Tabertshausen, an die Staatsstraße ST 2124 an.

Die Teilflächen 6.1 und 6.2 können über die Gemeindestraße „Aholminger Straße“ erschlossen werden. Diese grenzt im Westen innerhalb des Ortes Tabertshausen an die Staatsstraße ST 2124. Die Staatsstraße kann auch über die, im Osten gelegene, „Penzlingermoosstraße“ erreicht werden.

Die Staatsstraße ST 2124 knüpft im Norden an die Bundesstraße B 8 an.

Die Einspeisemöglichkeit ist das geplante Umspannwerk des Bebauungsplans SO Tabertshausen auf Flurnummer 1409 Gmkg. Aholming, Gemeinde Aholming.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (5/7)

**Gestalterische Ziele der Grünordnung**  
Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren und sind dauerhaft für die Zeit der Nutzung zur Gewinnung von Solarenergie zu erhalten. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich, insbesondere bei allen grünordnerischen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen zum Teil mit bzw. ohne Ausgleichsflächenpflicht entstehen. Bei den Photovoltaikanlagen ohne Ausgleichsflächen ist im Bereich der Anlagen eine artenreiches Extensivgrünland (G212) herzustellen. In den Anlagenteilen mit Ausgleichsfläche ist dieser Biotoptyp lediglich anzustreben. Bei den Ausgangszuständen der Baufelder handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Äcker, wodurch Herstellungsmaßnahmen für das Grünland durchzuführen sind. Bei der Verwendung von Mäh- bzw Druschgut ist eine Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung durchzuführen.

Um eine optimale Einbindung der Flächen in die Landschaft sicherzustellen, werden diese durch eine zweireihige Hecke aus autochthonen Gehölzen eingegrünt.

Die weitere Gestaltung der Frei- und Ausgleichsflächen sowie weitere Einzelheiten werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt und können diesem entnommen werden.

Im Folgenden werden die entsprechenden Maßnahmen erläutert.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage  
**E1:** Im eingezäunten Bereich der Teilflächen 2.1, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 6.1 und 6.2 ist der Biotop- und Nutzungstyp G212, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf den Ackerstandorten eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm, erster Schnitt ab dem 15.06.). Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann bei der Maßnahme E1 innerhalb der Zaunfläche, jedoch nicht auf den Ausgleichsflächen bzw. den Baufeldern ohne Ausgleichsflächenpflicht, eine extensive Beweidung in Form einer Trift- oder Stoßbeweidung durchgeführt werden bzw. mit einer Mahd kombiniert werden (Frühjahrsbeweidung oder Nachbeweidung im Herbst nach einem Sommerschnitt). Der erste Weidegang kann ab 01.04. erfolgen. Zweiter Weidegang im August oder September. Jeder Weidegang sollte in einem Zeitraum von max. 2 Wochen abgeschlossen werden. Insofern eine Beweidung durchgeführt werden soll, ist ein entsprechendes Beweidungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage (Ohne Ausgleichsflächenpflicht)  
**E2:** Im eingezäunten Bereich der Teilflächen 1.1, 1.2 und 1.3 ist der Biotop- und Nutzungstyp G212, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland herzustellen. Daher ist auf den Ackerstandorten eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm, erster Schnitt ab dem 15.06.). Das Mähgut ist abzutransportieren.

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (6/7)

Heckenpflanzung:  
**E3:** Zur Eingrünung der Anlagen sind 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Pflanzqualität:  
Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60–100 cm

Pflanzauswahl:  
Es sind autochthone Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Pflanzauswahl	
Sträucher:	
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea subsp. sanguinea	Roter Hartrieel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Eingrünung bei Teilfläche 4.2  
**E8:** Sollte der Rückbau der zukünftig südlich angrenzenden „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Oberes Moos“ auf Fl.-Nr. 1374 vor dem Rückbau dieser Anlage stattfinden oder eine der Anlagen nicht gebaut werden, so ist im Süden des Geltungsbereichs eine Heckenpflanzung gemäß den Vorgaben aus 1.8.3 (E3) zu ergänzen.

Pflege und Verbißschutz im Bereich von Pflanzungen  
Auf Mulchen ist auf den gesamten Flächen zu verzichten.  
Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen, insbesondere den Heckenpflanzungen, zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeifläche. Ein Rückschnitt der zu pflanzenden Gehölze ist nur nach naturschutzfachlicher Erfordernis durchzuführen, d.h. nach ca. 10-15 Jahren, nur abschnittsweise auf maximal 20 m Länge und nicht mehr als einem Drittel der Länge und außerhalb der Vogelbrutzeit. Gehölzpflanzungen im Bereich der Leitungsschutzzonen von Freileitungen sollen mittels regelmäßiger Pflegeschnitte auf einem Höchstmaß von 2,50 m gehalten werden, um einen gefahrlosen Betrieb sicherzustellen. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Verbißschutz ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

**Grünordnung im Bereich des SO mit Zweckbestimmung Umspannwerkes**  
Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, zu unterhalten und zu pflegen. Diese sind mit einer Landschaftsrassenmischung, z.B. RSM 7, anzusäen. Die Fläche ist mit einer entsprechenden Heckenpflanzung **E3** im Westen sowie **E9** im Süden einzugrünen.

Heckenpflanzung südlich des Umspannwerkes  
**E9:** Zur Eingrünung des Umspannwerkes in Richtung des südlichen Wirtschaftsweges ist eine 1-reihige Hecke zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m. Es sind mind. 3 verschiedene Arten aus der unter 1.8.3 aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

MASSNAHMENBESCHREIBUNG (7/7)

**Ausgleichsmaßnahmen**  
Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Acker (A11)  
**E4:** Der intensiv genutzte Acker ist im Zuge der Ausgleichserbringung in ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland umzuwandeln. Hierzu ist 2 Jahre lang eine stickstoffzehrende Frucht (z.B. Hafer) anzubauen und der Aufwuchs zur Ausmagerung zu beseitigen. Ab dem 3. Jahr Ansaat mit autochthonem Saatgut (Kräuteranteil mind. 30% der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion) oder Mähgutübertragung bzw. Heudrusch. Das zu verwendende Mähgut ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es erfolgt eine 2-3-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren, danach 2-schürige Mahd (erster Schnitt ab dem 15.06.). Das Mähgut ist abzutransportieren.

Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Intensivgrünland (G11)  
**E5:** Um den Zielzustand zu erreichen, hat eine Artenreicherung zu erfolgen. Hierzu sind mindestens ca. 2/3 der Fläche (streifenweise) umzubrechen und zu eggen. Auf das vorbereitete Saatbett ist autochthones Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%, Herkunftsregion 16) einzusäen und anzuzulassen. Die Wiese ist dauerhaft 2-schürig zu mähen (1. Schnitt in der zweiten Junihälfte, 2. Schnitt im September). In den ersten 3 Jahren ist ein zusätzlicher Schröpfungsschnitt zur Aushagerung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Bei jeder Mahd sollen ca. 20% als Altgrasstreifen bis zur Mahd beim nächsten Mähgang stehen bleiben (wechselnder Brachstreifen). Das Mähgut ist abzutransportieren.

Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf mäßig extensiv genutztem artenarmem Grünland (G211)  
**E6:** Das bestehende Grünland wird großflächig erhalten. In den ersten 3 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Flächen eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 3 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Um den Zielzustand zu erreichen, hat eine Artenreicherung zu erfolgen. Hierzu sind mindestens ca. 1/3 der Fläche (streifenweise) umzubrechen und zu eggen. Auf das vorbereitete Saatbett ist autochthones Saatgut Kräuteranteil mind. 30%, Herkunftsregion 16) einzusäen und anzuzulassen.

**Amphibienschutz**  
Errichtung eines Amphibienschutzzauns.  
**E7:** Bei Baufeldern entlang von Gewässern (Gräben oder Stillgewässer) sind bei einer Bauzeit innerhalb der Vogelbrutzeit ebenfalls Amphibienschutzzäune Ende Januar aufzustellen. Die Maßnahme ist mit einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.

**CEF-Maßnahmen**  
Entwicklung von Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (gem. Maßnahmenfestlegung für die Felderleiche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Maßnahme 2.1.2)

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Herstellung von Blüh- und Brachestreifen:

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50);
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Felderchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Loßböden der Fall.
- Bei Rotation belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

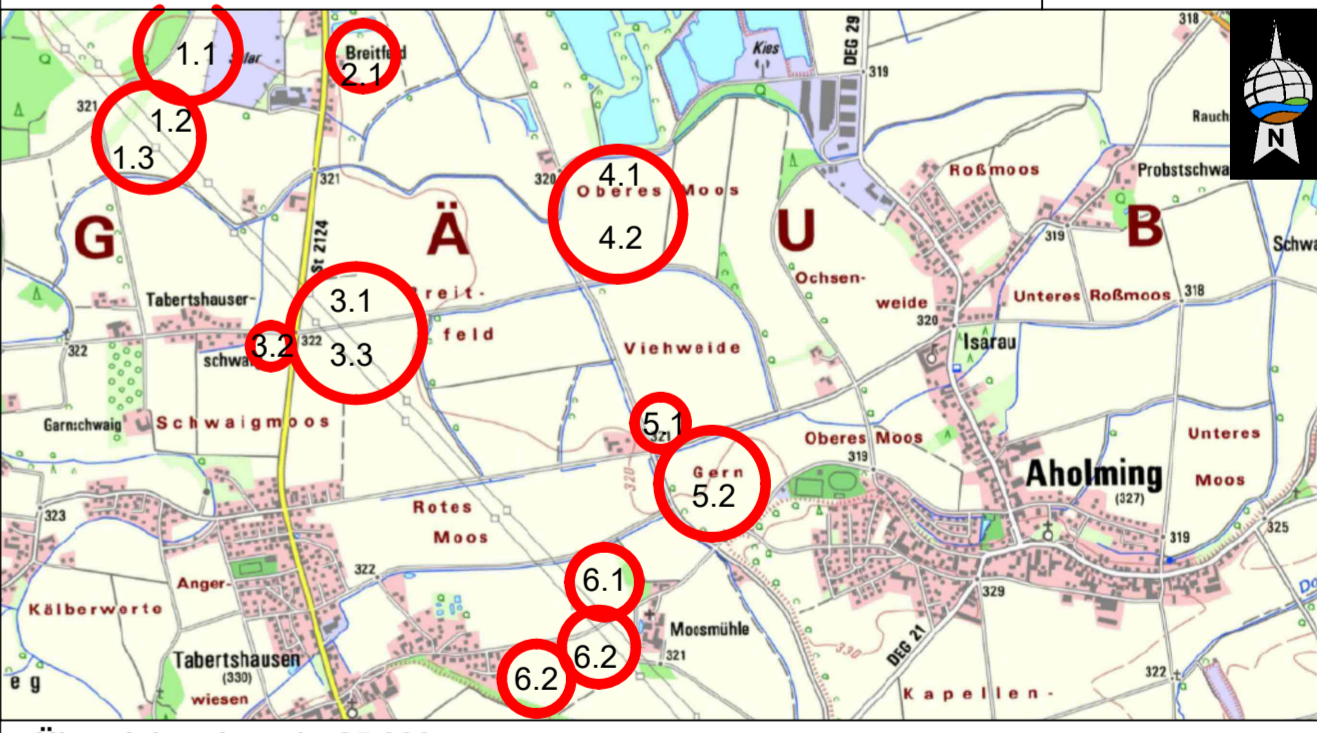
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk "



3.0 MASSNAHMENBESCHREIBUNG VEP

09.02.2026

Gemeinde:	Aholming	Teilfläche	1.1 - 6.2
Landkreis:	Deggendorf		
Regierungsbezirk:	Niederbayern		



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:  
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro GeoPlan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.  
Untergrund:  
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.  
Spartenanfrage:  
Die von uns dargestellten Sparten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind vom Vorhabenträger vor Baubeginn in Eigenverantwortung zu prüfen.  
Nächrichtliche Übernahmen:  
Für nachträglich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.  
Koordinaten- & Höhensystem:  
Lage-system: ETRS 89 (UTM 32) / Höhensystem: DHHN2016 (NNH)  
Urheberrecht:  
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Planverfasser:

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de	Projektleitung: Daniel Wagner	1 : 1.000
Projekt: SO_Freiflächenphotovoltaikanlage_Tabertshausen	Date: VEP_1.000_SO_Freiflächenphotovoltaikanlage_Tabertshausen	L2210027